



**Regionales Landesamt
für Schule und Bildung
Hannover**

Regionales Landesamt für Schule und Bildung Hannover
Postfach 11 01 22 • 30856 Laatzen

An alle öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen, Schulen in freier Trägerschaft, Studienseminare und Tagesbildungsstätten im Zuständigkeitsbereich des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung Hannover

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Telefon

Hannover
13.12.2021

Rundverfügung Nr. 31 / 2021

Zur Anwendung

1. der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 23. November 2021 (Nds. GVBl. S. 770), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2021, Online gestellt und somit verkündet am 11. Dezember 2021 <https://www.niedersachsen.de/verkuendung>,
2. des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5262).

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Anwendung der o.a. Rechtsnormen ergehen folgende Hinweise:

1) Szenario A (eingeschränkter Regelbetrieb)

An allen Schulen finden der Unterricht, außerunterrichtliche Angebote der Ganztagschule und sonstige schulische Veranstaltungen in festgelegten Gruppen statt, die aus mehreren Lerngruppen bestehen können und in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert sind (Kohorte). Jede



Adresse
Mailänder Straße 2
30539 Hannover

Telefon
0511 106-6000
Fax
0511 106-992870

Internet
www.rlsb-h.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Kto. 1900152539
IBAN DE46 2505 0000 1900 1525 39
BIC NOLA DE 2HXXX

Gruppe im Sinne des Satzes 1 muss nach der Zahl der ihr angehörigen Personen und ihrer Zusammensetzung so festgelegt sein, dass eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Zwischen Personen, die nicht derselben Gruppe des Satzes 1 angehören, ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Es ergehen folgende verbindliche Weisungen an die Schulen in öffentlicher Trägerschaft:

- a) **Kohortenregelung:** Der Kohortenzuschnitt kann die gesamte Schulgemeinschaft umfassen, d. h. Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Schulbegleitungen und weiteres an Schule tätiges Personal. **Der Zuschnitt der Kohorten sollte regelmäßig an das aktuelle Infektionsgeschehen angepasst werden.**
- b) **Ganztag:** An offenen Ganztagschulen ist mindestens eine Notbetreuung zu gewährleisten; der zeitliche Umfang kann in diesem Fall gegenüber dem üblichen Angebot reduziert sein, sollte aber eine Zeitstunde an den Tagen, an denen sonst regelhaft ein Nachmittagsangebot besteht, nicht unterschreiten.
- c) **Einsatz von vulnerablen Beschäftigten:** Lehrkräfte bzw. sonstiges Landespersonal, bei denen gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs besteht (vulnerable Personen), werden grundsätzlich im Präsenzunterricht eingesetzt. Soweit sich diese Personen aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder das Risiko trotz Impfung besteht (jeweils nachzuweisen mit aktuellem Attest), sind sie hiervon ausgenommen. Lehrkräfte bzw. sonstiges Landespersonal mit vulnerablen Angehörigen werden ebenfalls grundsätzlich wieder im Präsenzunterricht eingesetzt.
- d) **Befreiung von der Präsenzpflcht im Härtefall:** Das Niedersächsische Kultusministerium ermöglicht Schülerinnen und Schülern, die glaubhaft machen (z.B. durch Vorlage eines aktuellen Attestes), dass sie gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufes haben, die Befreiung vom Präsenzunterricht, wenn
 - vom Gesundheitsamt für einen bestimmten Zeitraum eine Infektionsschutzmaßnahme in der Schule verhängt wurde (für die Dauer der Maßnahme) **oder in den Fällen einer Absonderung nach § 1 Niedersächsische SARS-CoV-2 Absonderungsverordnung bis zum Vorliegen eines negativen PCR-Tests**, oder

- die Schülerin oder der Schüler die Schuljahrgänge 1-6 besucht oder einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperlich und motorische Entwicklung oder Hören und Sehen aufweist, oder
- Schülerinnen und Schüler sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können.

Eine Befreiung von der Präsenzpflcht im Härtefall ist auch für Schülerinnen oder der Schüler möglich, die glaubhaft machen (z.B. durch Vorlage einer schriftlichen Erklärung) mit einer oder einem Angehörigen, die oder der gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufes hat und sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen kann oder das Risiko trotz Impfung besteht (nachzuweisen mit aktuellem Attest), in einem räumlich nicht trennbaren Lebensbereich dauerhaft zu wohnen und sich enge Kontakte zwischen der Schülerin oder dem Schüler einerseits und der oder dem Angehörigen andererseits trotz Einhaltung aller Hygieneregeln nicht vermeiden lassen. Das Attest ist in der Regel nach 6 Monaten zu erneuern. Schülerinnen und Schüler, die weder vollständig geimpft oder genesen sind noch die Härtefallregelung in Anspruch nehmen können, und sich weigern, ihrer Testpflicht nachzukommen, verletzen ihre Schulpflicht.

Die Härtefallregelung kann bei schriftlichen Abschlussprüfungen (z. B. Klausur von Art und Dauer der Abiturprüfung oder auch schriftliche Leistungsnachweise, die in Bezug auf § 23 BbS-VO angefertigt werden) nicht in Anspruch genommen werden. In diesem Fall ist zu gewährleisten, dass die Schülerin oder der Schüler die Prüfung in einem geschützten Bereich schreiben kann.

- e) Weihnachtsfeiern/Adventsfeiern/Vorfürhungen etc.:** Weihnachtsfeiern, Adventsfeiern etc. sind nur in der Klassen- und Schulgemeinschaft zulässig. Der Zutritt von externen Personen (etwa Eltern, Großeltern, Geschwister) wird nicht zugelassen. Im Schulgebäude ist auch während der Feiern eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Im Falle von Aufführungen können die Mitwirkenden die Mund-Nasen-Bedeckung kurzfristig abnehmen. Soweit Externe (z.B. Puppenspieler) bei der Weihnachtsfeier mitwirken, gilt die **2-G-Plus Regel** (Impfnachweis oder Genesenennachweis sowie zusätzlich negativer PCR-Test (48 Std. gültig) oder PoC-Antigentest (24 Std. gültig). Für vollständig geimpfte oder genesene Externe, die bereits über die Auffrischungsimpfung (3. Impfung - sogenannte **Boosterimpfung**) verfügen, gilt die **2-G-Regel**. Die Befreiung von der Testpflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Auffrischungsimpfung. Für Personen, die den Impfstoff von Johnson&Johnson geimpft bekommen haben, ist die zweite Impfung entscheidend und gilt als Auffrischung im Sinne der Boosterimpfung. Auch wer nach vollständiger Impfung einen Impfdurchbruch hatte, braucht sich nach vollständiger Genesung anschl.

nicht erneut testen lassen, da nach zwei Impfungen und Infektion genügend Antikörper vorliegen. Einmalig geimpfte Genesene müssen sich weiter testen lassen.

- f) **Notbetreuung:** Für die Dauer der vollständigen oder teilweisen Schließung der Schule ist für Kinder im Schulkindergarten und für Schülerinnen und Schüler in der Regel der Schuljahrgänge 1 bis 6 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr eine Notbetreuung zu gewährleisten. Über diesen zeitlichen Rahmen hinaus kann eine zeitlich erweiterte Notbetreuung an Ganztagschulen stattfinden. Die Notbetreuung ist auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen. Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist. Zulässig ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen, wie etwa für Kinder, deren Betreuung aufgrund einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist, sowie bei drohender Kündigung oder erheblichem Verdienstaussfall für mindestens eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten. Für die Notbetreuung an Schulen gelten die Vorgaben des früheren Szenarios B. Das heißt, die Gruppen dürfen die maximale Größe von 16 Personen (wie im früheren Szenario B auch für die Lerngruppen gültig) nicht überschreiten und das Einhalten des Abstandsgebotes (mindestens 1,5 Meter) sowie der Hygieneregeln muss gewährleistet sein.

Den Schulen in freier Trägerschaft wird empfohlen, sich an diesen Weisungen zu orientieren.

2. Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Es ist **im Schulgebäude** während des Unterrichtes und außerhalb des Unterrichtes aller Schuljahrgänge grundsätzlich eine **medizinische Maske** als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Kinder zwischen dem vollendeten 6. Lebensjahr und dem vollendeten 14. Lebensjahr können **nur noch bis zu den Weihnachtsferien** anstelle einer medizinischen Maske eine beliebige andere geeignete textile oder textilähnliche Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache verringert, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie, als Mund-Nasen-Bedeckung tragen. **Ab dem 10. Januar 2022** müssen alle Schülerinnen und Schüler eine **medizinische Maske** tragen. Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind unzulässig.

Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen und psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, sind von der Verpflichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ausgenommen.

Es ergehen dazu folgende verbindliche Weisungen an die Schulen in öffentlicher Trägerschaft:

- a) **Hinweispflicht:** Es sind entsprechende Hinweise auf die Maskenpflicht **im Schulgebäude** anzubringen. Auf dem Schulgelände außerhalb des Schulgebäudes besteht keine Maskenpflicht.
- b) **Keine Überprüfungspflicht:** Lehrkräfte können - müssen aber nicht – überprüfen, ob es sich bei der getragenen Mund-Nasen-Bedeckung tatsächlich um eine medizinische Maske handelt.
- c) **Maskenpausen:** Während des Unterrichtes sind ausreichend Maskenpausen vorzusehen.

Zur Gewährleistung von Tragepausen/Erholungsphasen sowie zum Essen und Trinken kann die Mund-Nasen-Bedeckung in folgenden Fällen vorübergehend abgenommen werden:

aa) während Räume gelüftet werden und sich die Personen am Sitzplatz befinden in angemessenen zeitlichen Abständen (z.B. alle 20 Minuten). Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen sowie mit Unterstützungsbedarfen kann auch in der Zwischenzeit ein kurzzeitiges Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ermöglicht werden.

bb) beim Essen und Trinken, solange die Personen einen Sitzplatz eingenommen haben und sich innerhalb der eigenen Kohorte aufhalten oder wenn das Abstandsgebot von 1,5 Metern eingehalten wird.

Außerdem besteht auf dem Schulgelände im Freien keine Maskenpflicht (gilt auch für Unterrichtspausen).

Bei akut auftretenden Beeinträchtigungen (z. B. Atemprobleme oder Kopfschmerzen) muss im Einzelfall angemessen reagiert werden (z. B. durch zusätzliche Maskenpause im Freien).

- d) **Unfallverhütung:** Bei der Nutzung von Spielplatzgeräten und beim Sport dürfen keine Schals, Halstücher oder stabile Baumwollmasken, die mit Bändern am Hinterkopf zugechnürt werden, als Mund-Nasen-Bedeckung verwendet werden. Es besteht die Gefahr des Hängenbleibens.
- e) **Ausnahmen:** Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht bei der Ausführung berufsbezogener, dauerhafter schwerer körperlicher Tätigkeit, während Abschlussprüfungen, Klausuren und Klassenarbeiten, solange die Personen einen Sitzplatz eingenommen haben **und ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten wird (z.B. durch Nutzung größerer Räume oder Teile von Prüfungsgruppen).**

Beim **Schulsport** innerhalb (und außerhalb) von Gebäuden besteht ebenfalls keine Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung.

- f) **Kurzeitige Abnahme aus pädagogischen Gründen:** Die Mund-Nasen-Bedeckung kann im Schulbetrieb kurzzeitig von einzelnen Personen abgenommen werden, wenn dies zwingend für die Unterrichtsziele erforderlich ist, z. B. im Sprachunterricht oder im Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, insbesondere im Förderschwerpunkt Sprache oder Hören.
- g) **Befreiung:** Personen, denen aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen.
- h) **Attest:** Soweit bei der Schule ein Befreiungstatbestand von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung glaubhaft gemacht wird, muss sich aus einem aktuellen Attest oder einer aktuellen vergleichbaren amtlichen Bescheinigung nachvollziehbar ergeben, welche konkret zu benennende gesundheitliche Beeinträchtigung auf Grund des Tragens der Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht alsbald zu erwarten ist und woraus diese im Einzelnen re-

sultiert. Wenn relevante Vorerkrankungen vorliegen, sind diese konkret zu benennen. Darüber hinaus muss im Regelfall erkennbar werden, auf welcher Grundlage die attestierende Ärztin oder der attestierende Arzt zu ihrer oder seiner Einschätzung gelangt ist.

Das Attest ist in der Regel nach 6 Monaten zu erneuern.

- i) **Datenschutz:** Die Atteste bzw. vergleichbaren amtlichen Bescheinigungen dürfen nicht in die Schülerakte bzw. Personalakte aufgenommen werden. Es ist ausreichend, wenn in der betreffenden Akte vermerkt wird, dass ein aktuelles Attest oder eine vergleichbare aktuelle amtliche Bescheinigung vorgelegt wurde.
- j) **Schulkindergarten:** Die Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gelten auch für den Besuch des Schulkindergartens.
- k) **Warnstufe 2:** Nach § 8 Abs. 6 Niedersächsische Corona-Verordnung gilt ab Warnstufe 2 bei Veranstaltungen in Innenräumen eine FFP 2-Pflicht (oder gleichwertig). Da Schule nicht unter den Begriff „Veranstaltungen“ fällt, ist der Schulbereich von der Vorschrift nicht betroffen. Daher bleibt es im Schulbereich bei einer medizinischen Maske, für Schülerinnen und Schüler unter 14 Jahre reicht bis zu den Weihnachtsferien eine textile Barriere.

Den Schulen in freier Trägerschaft wird empfohlen, sich an diesen Weisungen zu orientieren.

3. Testungen

Zutrittsverbot in Schulen ohne Nachweis eines negativen Testergebnisses

- a) Allen Personen ist während des Schulbetriebes der Zutritt zum Gelände von Schulen untersagt, wenn sie nicht durch einen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nachweisen, dass keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt. Das Zutrittsverbot gilt auch für die Notbetreuung. Das Zutrittsverbot gilt nicht, wenn unmittelbar nach dem Betreten des Geländes der Schule ein Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt wird. Bei den Tests muss es sich entweder

- aa) um eine molekularbiologische Untersuchung mittels Polymerase-Kettenreaktion (PCR-Testung), deren Testergebnis dann bis 48 Stunden nach der Testung gültig ist, oder
- bb) um einen PoC-Antigen-Test zur patientennahen Durchführung, der die Anforderungen nach § 1 Abs. 1 Satz 5 der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 (BAnz AT 09.03.2021 V 1) erfüllt und dessen Testergebnis dann bis 24 Stunden nach der Testung gültig ist,

handeln. Der Nachweis über eine negative Testung kann auch erbracht werden mit einer Bescheinigung über das Ergebnis und den Zeitpunkt eines Selbsttests unter Aufsicht einer Person, die einer Schutzmaßnahme nach der Niedersächsischen Corona-Verordnung unterworfen ist (z.B. durch eine Arbeitgeberbescheinigung).

- b) **Abweichend von a) reicht für Schülerinnen und Schüler** neben den in den o.a. Buchst. aa) und bb) aufgezeigten Möglichkeiten auch der Nachweis **der dreimaligen Durchführung pro Woche** eines

- cc) *Testes zur Eigenanwendung (Selbsttest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website*

<https://antigentest.bfarm.de/ords/f?p=ANTIGENTESTS-AUF-SARS-COV-2:TESTS-ZUR-EIGENANWENDUNG-DURCH-LAIEN:7622701166694::::&tz=1:00>

gelistet ist, dessen Testergebnis dann bis 24 Stunden nach der Testung gültig ist.

Abweichend hiervon muss durch Schülerinnen und Schüler an den ersten fünf Schultagen nach den Weihnachtsferien ein Test an jedem Präsenztage durchgeführt werden

Ergibt eine Testung (Laienselbsttest) einen Verdacht für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, ist die Schulleitung umgehend darüber zu informieren.

Das Zutrittsverbot gilt für **Schülerinnen und Schüler** nur in Bezug auf die Schulen, in denen für die o. a. Personen Selbsttests (Laienselbsttests) in hinreichender Zahl zur Verfügung stehen.

Personen in Notfalleinsätzen der **Polizei**, der **Feuerwehr**, eines **Rettungsdienstes** und der **technischen Notdienste** ist der Zutritt zu einem Schulgelände während des Schulbetriebs **nicht untersagt**.

Das Zutrittsverbot gilt nicht für

1. Personen, die unmittelbar nach dem Betreten des Geländes der Schule einen Test auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 durchführen oder durchführen lassen, wenn der Test ein negatives Ergebnis aufweist,
 2. Personen, die das Schulgelände aus einem **wichtigen Grund** betreten und während des Aufenthalts voraussichtlich **keinen Kontakt** zu Schülerinnen und Schülern sowie zu Lehrkräften haben,
 3. Personen des öffentlichen Gesundheitsdienstes.
 4. Personen, die einen Impfnachweis oder einen Genesenennachweis vorlegen; **soweit bei einer Schülerin oder einem Schüler einer Lerngruppe/Klasse der Verdacht einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, unterliegen auch die Schülerinnen und Schüler dieser Lerngruppe/Klasse, die einen Impfnachweis oder einen Genesenennachweis vorlegen der Testpflicht, bis in dem Fall ein negativer PCR-Test vorliegt oder im Falle eines positiven PCR-Testes für die Dauer von 5 Schultagen (ABIT siehe unten).**
- c) Nach § 28 b Abs. 1 IfSG dürfen Arbeitgeber und Beschäftigte Arbeitsstätten nur betreten, wenn sie geimpfte, genesene oder getestete Personen im Sinne des § 2 Nummer 2, Nummer 4 oder Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (Banz AT 08.05.2021 V1) sind und darüber einen entsprechenden Nachweis mit sich führen, diesen zur Kontrolle verfügbar halten oder bei dem Arbeitgeber hinterlegt haben. Sofern die dem Testnachweis zugrundeliegende Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist, darf diese abweichend von § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung maximal 48 Stunden zurückliegen. Bei den anderen zulässigen Testarten, die (z.B. PoC-Antigenschnelltest im Testzentrum) bleibt es dabei, dass die dem Testnachweis zugrunde liegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegen darf. Arbeitgebern und Beschäftigten ist ein Betreten der Arbeitsstätte auch erlaubt, um

1. unmittelbar vor der Arbeitsaufnahme ein Testangebot des Arbeitgebers zur Erlangung eines Nachweises im Sinne des § 4 Absatz 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung wahrzunehmen oder
2. ein Impfangebot des Arbeitgebers wahrzunehmen.

Nach § 28 b Abs. 3 IfSG sind Arbeitgeber verpflichtet, die Einhaltung der Verpflichtungen täglich zu überwachen und regelmäßig zu dokumentieren. Arbeitgeber sind berechtigt, personenbezogene Daten einschließlich Daten zum Impf-, Sero- und Teststatus in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) zu verarbeiten, soweit es für die Überwachung des Zutritts und der Nachweiskontrolle erforderlich ist.

Es ergehen dazu folgende verbindliche Weisungen an die Schulen in öffentlicher Trägerschaft:

- a) **Hinweispflicht:** Im Eingangsbereich des Geländes der Schule sind entsprechende Hinweise auf die Nachweispflicht anzubringen. Das Zutrittsverbot darf von der Schulleitung im Rahmen des Hausrechtes ausgesprochen werden.
- b) **Schulkindergarten:** Die Möglichkeit, der Nachweispflicht per Laienselbsttest nachzukommen, stellt eine Privilegierung für Schülerinnen und Schüler hinsichtlich der Gültigkeit der Tests und der Nachweiserbringung dar. Auf Kinder im Schulkindergarten ist sie aufgrund der gleichen Interessenslage anwendbar.
- c) **Laienselbsttests:** Schülerinnen und Schüler können ihrer Nachweispflicht durch die Durchführung sogenannter Selbsttests (Laienselbsttests) regelmäßig dreimal pro Woche vor Schulbeginn (zu Hause) nachkommen.

Alternativ kann ausnahmsweise (z. B.: Testung zu Hause fehlgeschlagen) und unter dem Vorbehalt ausreichender Kapazitäten der Nachweis auch durch einen Laienselbsttest unter **Aufsicht der Schule** geführt werden. Die Schulen stellen dafür einen separaten Raum und Aufsichtspersonal zur Verfügung.

Mit schriftlicher Einwilligung eines Erziehungsberechtigten dürfen Lehrkräfte die Schülerinnen und Schüler bei der Durchführung des Selbsttests unterstützen.

Den Schülerinnen und Schülern, den Landesbediensteten und den Gestellungslehrkräften an öffentlichen Schulen, den Freiwilligendienstleistenden, den Schulbegleitungen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Tagesbildungsstätten werden von der Schule wöchentlich für die Folgewoche jeweils kostenlose Testkits (Laienselbsttests) für die Selbsttestung ausgehändigt.

d) Nachweiserbringung: Der Nachweis des negativen Testergebnisses (Laienselbsttests) der Schülerinnen und Schüler (analog oder digital) ist der Schule schriftlich vor Unterrichtsbeginn am Testtag von einem Erziehungsberechtigten oder bei volljährigen Schülerinnen und Schülern durch Eigenerklärung zu bestätigen. Der Nachweis kann auch durch die Vorlage des benutzten tagesaktuellen Testkits erbracht werden.

e) Zutritt nur mit 3-G-Nachweis

Alle an Schule tätigen Personen (Lehrkräfte, an der Schule tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des § 53 des Niedersächsischen Schulgesetzes, Referendarinnen und Referendare, Anwärtnerinnen und Anwärter, Praktikantinnen und Praktikanten, das Personal der Schulträger, **das Personal der Schulbehörden und des NLQ**, Personen im Rahmen der Hilfen zu einer Schulbildung nach § 75 und § 112 Abs. 1 Nr. 1 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) und § 35 a SGB VIII in Verbindung mit § 75 und § 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IX (Schulbegleitungen), Personen nach § 13 a des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) (Schulsozialarbeiter), Freiwilligendienstleistende, im Rahmen der Gestellungsverträge tätige Geistliche und sonstige katechetische Lehrkräfte sowie Rabbinerinnen und Rabbiner und sonstige Beschäftigte) sind zum Nachweis ihres Status als geimpfte, genesene oder getestete Personen vor Betreten der Schule gegenüber der Schulleitung oder einer von ihr benannten Person verpflichtet. Für Tagesbildungsstätten und Studienseminare sind die Regelungen entsprechend anwendbar.

Die 3-G-Nachweispflicht gilt auch für Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können.

Anstelle eines Testnachweises vor Betreten der Schule kann an zwei Tagen in der Woche ein von der Schule bereitgestellter Laienselbsttest durchgeführt werden, der grundsätzlich **unter Aufsicht** in der Schule durchgeführt wird. An den übrigen Präsenztagen lassen sich

die o. a. Personen eigenverantwortlich (z. B. über Testzentren, Apotheken oder Hausärzte) testen.

Ausgenommen sind Personen, die gegenüber der Schule einen Impfnachweis oder Genesenennachweis vorlegen.

- f) **Nicht anerkannte Testverfahren:** Videoüberwachte Tests im Onlineformat, Fotos und Nachweise, die auf Grundlage von Online-Fragebögen entstanden sind, erfüllen nicht die Voraussetzungen des § 2 Nr. 7 c Covid-19 Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Coronavirus-Testverordnung und sind nicht anzuerkennen. Das Bundesgesundheitsministerium weist ausdrücklich darauf hin, dass keine Testnachweise verwendet werden dürfen, die auf bloßen videoüberwachten Selbsttestungen beruhen. Die Kosten für diese Testbescheinigungen werden auch nicht übernommen. Ebenfalls ungültig sind negative Testbescheinigungen, die im Wege eines Test-Expressverfahrens ausschließlich auf Basis der von einer „Fachperson“ angegebenen Daten ausgestellt werden; ein solches Testergebnis gilt nur an dem Ort, an dem die Testung beaufsichtigt wurde.
- g) **Nachweiserbringung durch Externe:** In Schulen sind keine beaufsichtigten Selbsttests für Externe vorgesehen.
- h) **Datenschutz:** Die Nachweise dürfen nicht in die Schülerakte bzw. Personalakte aufgenommen werden. Es ist ausreichend, wenn in der betreffenden Akte vermerkt wird, dass der Nachweis geführt wurde.
- i) **Attest:** Soweit bei der Schule ein Befreiungstatbestand von der Nachweispflicht glaubhaft gemacht wird, muss sich aus einem aktuellen Attest oder einer aktuellen vergleichbaren amtlichen Bescheinigung nachvollziehbar ergeben, welche konkret zu benennende gesundheitliche Beeinträchtigung aufgrund des Laienselbsttests (Abstrich im vorderen Nasenbereich) alsbald zu erwarten ist und woraus diese im Einzelnen resultiert.
- Das Attest ist in der Regel nach 6 Monaten zu erneuern.
- j) **Informationspflicht:** Bei einem positiven Testergebnis des Laienselbsttests haben die Betroffenen (Schülerinnen und Schüler, Personen nach Buchst. e) umgehend die Schulleitung

zu informieren. Die Schule informiert das Gesundheitsamt. Die Betroffenen sollen zu Hause bleiben und Kontakt zu einem Arzt (bei Kindern: Kinder- und Jugendarzt) aufnehmen, um einen PCR-Test zu veranlassen. Wenn die Selbsttestung in der Schule vorgenommen wurde, muss die Schule das dafür vorgesehene Formular als Meldung an das Gesundheitsamt benutzen. Soweit keine anderweitige Anordnung des Gesundheitsamtes besteht, darf die Schülerin oder der Schüler nach einem negativen PCR-Test wieder am Präsenzunterricht in der Schule teilnehmen. Bei einem positiven PCR-Test übernimmt das Gesundheitsamt das Fallmanagement. Bei einem Positiv-Test in der Schule muss die Schülerin oder der Schüler in der Schule abgesondert und unverzüglich abgeholt werden. Von der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel soll in diesem Fall abgesehen werden. Soweit die Schülerin oder der Schüler nicht abgeholt werden kann, behält die Schule die Aufsichtspflicht bis zur Abholung.

- k) Anlassbezogenes intensiviertes Testen (ABIT) an jedem Präsenztag:** Ergibt eine Testung mittels eines Laienselbsttests das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 **bei einer Schülerin oder einem Schüler** (Verdachtsfall), ist jede andere Schülerin und jeder andere Schüler der Lerngruppe an den folgenden fünf Schultagen zur Durchführung eines Tests an jedem Präsenztag verpflichtet, wenn nicht das Ergebnis der auf den Verdachtsfall folgende PCR-Testung negativ ist. Im Anschluss erfolgt die Rückkehr zum üblichen Testrhythmus. **Die anlassbezogenen intensivierten Testungen (ABIT) schließen auch Schülerinnen und Schüler ein, die vollständig geimpft oder genesen sind** (Lehrkräfte und andere an der Schule tätige Personen sind hiervon ausgenommen).
- l) Freiwilliges Testen:** Schülerinnen und Schüler sowie andere an der Schule tätige Personen, die einen Impfnachweis oder Genesenennachweis erbringen und somit von der Nachweispflicht mittels Negativtest befreit sind, können sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Testkapazitäten freiwillig testen. Die Schule stellt auf Wunsch den geimpften oder genesenen Personen Tests zur Verfügung, soweit ausreichend Tests in der Schule vorhanden sind, jedoch nicht mehr als drei in der Woche. Freiwillige Testungen sollen auf besondere Anlässe beschränkt bleiben (Erkältungsanzeichen, enger Körperkontakt zu Schülerinnen und Schülern, hohe Betroffenheit der Schule, Testung nach Feiertagen etc.). Die Arbeitgeberverpflichtung zur Bereitstellung von zwei kostenlosen Tests pro Woche bleibt unberührt.

m) Zutrittsverbot: Wenn Schülerinnen und Schüler oder deren Erziehungsberechtigte weder ein negatives Testergebnis noch eine ärztliche Bescheinigung über das Nichtvorliegen einer Infektion oder ein anderweitiges aktuelles negatives Testergebnis am von der Schule festgelegten Testtag vorlegen, ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich.

Für Personen, die unmittelbar nach dem Betreten des Geländes der Schule einen Test auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 durchführen oder durchführen lassen, besteht kein Zutrittsverbot, sofern der Test ein negatives Ergebnis aufweist.

n) Sog. „**Testverweigerer**“ dürfen **nicht (mehr) zur Teilnahme an schriftlichen Arbeiten sowie an Abschluss- und Abiturprüfungen das Schulgelände betreten**. Die nicht gerechtfertigte Abwesenheit stellt eine Verletzung der Schulpflicht dar, welche die üblichen Konsequenzen nach sich ziehen kann, wie Erziehungsmittel oder Ordnungsmaßnahmen nach § 61 NSchG, Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach § 176 NSchG, Berücksichtigung unentschuldigter Fehltage in Zeugnissen oder die (negative) Berücksichtigung bei Leistungsbewertungen. Die zu Hause erledigten Aufgaben dürfen positiv bewertet werden, wenn sichergestellt ist, dass es sich um höchstpersönliche Leistungen der Schülerinnen und Schüler handelt.

o) Ausnahmen vom Zutrittsverbot: Für Personen, die das Schulgelände aus einem wichtigen Grund betreten und während des Aufenthalts voraussichtlich keinen Kontakt zu Schülerinnen und Schülern sowie zu Lehrkräften haben, besteht kein Zutrittsverbot.

Wichtige Gründe können u. a. sein:

- Erledigung von Handwerkerarbeiten auf dem Schulgelände,
- Abholen von Schülerinnen und Schüler durch ihre Eltern, z. B. bei Krankheit/Verletzungen,
- Anlieferungen von Kurierdiensten/Post,
- Fahrdienste im Rahmen der Schülerbeförderung,
- Durchführung von nicht schulischen Kammerprüfungen auf dem Schulgelände.

Die Hygiene- und Abstandregelungen finden Anwendung.

p) Die Teilnahme an **Elternabenden, Elternsprechtagen** und ähnlichen Veranstaltungen sowie die **Mitwirkung in schulischen Gremien** in Präsenz setzt einen Impfnachweis oder

einen Genesenennachweis **sowie zusätzlich** einen negativen PCR-Test (48 Stunden gültig) oder einen PoC-Antigentest (24 Stunden gültig) voraus (**2-G-Plus-Regel**). Für vollständig geimpfte oder genesene Personen, die bereits über die Auffrischungsimpfung (3. Impfung - sogenannte Boosterimpfung) verfügen, gilt die **2-G-Regel**. Die Befreiung von der Testpflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Auffrischungsimpfung. Für Personen, die den Impfstoff von Johnson&Johnson geimpft bekommen haben, ist die zweite Impfung entscheidend und gilt als Auffrischung im Sinne der Boosterimpfung. Auch wer nach vollständiger Impfung einen Impfdurchbruch hatte, braucht sich nach vollständiger Genesung anschl. nicht erneut testen lassen, da nach zwei Impfungen und Infektion genügend Antikörper vorliegen. Einmalig geimpfte Genesene müssen sich weiter testen lassen.

Es wird jedoch dringend empfohlen, auf Präsenzveranstaltungen zu verzichten und digitale Formate zu wählen. Insbesondere bei Zeugniskonferenzen ist ein Format zu wählen, das allen Mitgliedern die Teilnahme ermöglicht. Es besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz.

- q) Im Rahmen von Maßnahmen zur **Beruflichen Orientierung** gilt für das nicht schulische Personal ebenfalls die **2-G-Plus-Regel**. Für Personen, die bereits über die Auffrischungsimpfung (Boosterimpfung) verfügen oder einen **Nachweis über eine (Durchbruchs-)Infektion und Genesung** nach dem Vorliegen einer vollständigen Schutzimpfung vorlegen können, gilt die **2-G-Regel** (siehe oben). Einmalig geimpfte Genesene müssen sich weiter testen lassen.
- r) **Vollständig geimpfte Personen und vollständig genesene Personen:** Für Personen, die über eine den Anforderungen des § 22 Abs. 1 IfSG entsprechende Impfdokumentation über eine seit mindestens 15 Tagen bei ihnen vollständig abgeschlossene Schutzimpfung gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff verfügen, besteht ebenfalls kein Zutrittsverbot. Für Personen die nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 genesen und in Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind, besteht ebenfalls kein Zutrittsverbot. Ein Genesenennachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache auf Papier oder in einem elektronischen Dokument, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiag-

nostik mittels Nukleinsäurenachweis, also PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie höchstens 6 Monate zurückliegt. Genesene Schülerinnen und Schüler verbleiben in ihrer Lerngruppe.

Vollständig geimpfte und genesene Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte (sowie weiteres Personal) müssen **grundsätzlich** nicht mehr getestet werden (**ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler im Rahmen des ABIT**). „Genesen“ wird definiert als 28 Tage nach dem Abnahmedatum des ersten negativen PCR Tests bis 6 Monate danach. Eine infizierte Person kann i. d. R. nach 14 Tagen durch das Gesundheitsamt aus der Isolierung entlassen werden, sofern eine nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung seit über 48 Stunden besteht und ein aktuelles negatives Testergebnis vorliegt. Um den Genesenen-Status zu erreichen, fehlen nun aber noch 14 Tage. In diesem Fall nimmt die Person noch für die nächsten 2 Wochen jeweils die geforderten Antigentests (Sicherheitsnetz) wahr und ist danach von der Testpflicht befreit (Genesenen-Status erreicht).

- s) Datenschutz:** Die Nachweise dürfen nicht in die Schülerakte bzw. Personalakte aufgenommen werden. Es ist ausreichend, wenn in der betreffenden Akte vermerkt wird, dass der Nachweis geführt wurde.

Den Schulen in freier Trägerschaft wird empfohlen, sich an diesen Weisungen zu orientieren.

4. Auskunftspflicht

Schulen dürfen bis zum 19. März 2022 personenbezogene Daten der o. a. Beschäftigten über deren Impf-, Sero- oder Teststatus in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) zum Zwecke der Zutrittsüberwachung und Nachweiskontrolle erheben und verarbeiten. Daneben besteht weiterhin die Befugnis der Schulen, personenbezogene Daten von Beschäftigten über deren Impf- und Sero-status für den sachgerechten Einsatz des Personals, insbesondere in Schulen, in denen besonders vulnerable Personengruppen betreut werden oder untergebracht sind beziehungsweise aufgrund der räumlichen Nähe zahlreiche Menschen einem Infektionsrisiko ausgesetzt sind, zu verarbeiten.

Es ergehen dazu folgende verbindliche Weisungen an die Schulen in öffentlicher Trägerschaft:

- a) Auskunftsberechtigung und Auskunftspflicht**

Die Schulleitung kann von den Beschäftigten in der Schule (Lehrkräfte, an der Schule tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des § 53 des Niedersächsischen Schulgesetzes, Referendarinnen und Referendare, Anwärtnerinnen und Anwärter, Praktikantinnen und Praktikanten, das Personal der Schulträger, **das Personal der Schulbehörden und des NLQ**, Personen im Rahmen der Hilfen zu einer Schulbildung nach § 75 und § 112 Abs. 1 Nr. 1 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) und § 35 a SGB VIII in Verbindung mit § 75 und § 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IX (Schulbegleitungen), Personen nach § 13 a des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) (Schulsozialarbeiter), Freiwilligendienstleistende, im Rahmen der Gestellungsverträge tätige Geistliche und sonstige katechetische Lehrkräfte sowie Rabbinerinnen und Rabbiner und sonstige Beschäftigte) Auskunft über den Impf- bzw. Genesenenstatus und ggfs. die Vorlage eines **Impfnachweises** oder eines **Genesenennachweises** verlangen. Für Tagesbildungsstätten und Studienseminare sind die Regelungen entsprechend anwendbar.

Die Daten dürfen keinen anderen Personen, die mit den Aufgaben der Zutrittsüberwachung oder Personaleinsatzes dienstlich nicht betraut sind (insbesondere Eltern, Schülerinnen und Schülern, sonstige Dritte) ohne ausdrückliches schriftliches Einverständnis der betroffenen Person weitergegeben werden.

Soweit die oder der Beschäftigte nicht in einem unmittelbaren Beschäftigungsverhältnis zum Land steht, ist der jeweilige Arbeitgeber (z. B. der Schulträger) über die Datenverarbeitung zu informieren.

b) Umfang des Auskunftsanspruchs

Um dem Grundsatz der Datenminimierung nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO zu genügen, reicht es aus, bei Tests am jeweiligen Kontrolltag den Vor- und Zunamen der Beschäftigten auf einer Liste „abzuhaken“, wenn der jeweilige Nachweis durch den Beschäftigten erbracht worden ist.

Bei geimpften und genesenen Personen muss das Vorhandensein eines gültigen Nachweises nur einmal erfasst und dokumentiert werden. Bei Genesenen ist in diesem Fall zusätzlich das Enddatum des Genesenenstatus zu dokumentieren. Bei Impfnachweisen bzw. Genesenennachweisen kann zur Akte lediglich ein Vermerk über die Auskunft der oder des Beschäftigten sowie ggfs. über die Inaugenscheinnahme des Impfnachweises/Genesenennachweises oder den bestehenden Impfschutz genommen werden, keinesfalls eine Kopie des Impfpasses. „Genesen“ wird definiert als 28 Tage

nach dem Abnahmedatum des ersten negativen PCR-Tests bis 6 Monate danach. Bei dem Genesennachweis ist daher das Ablaufen des Nachweises zu vermerken.

Es darf nicht erfragt werden, aus welchen Gründen ggfs. ein Impfschutz nicht besteht.

c) Speicherdauer

Die Erhebung der Daten darf nur bis zum 19. März 2022 erfolgen. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach ihrer Erhebung zu löschen.

d) Allgemeine datenschutzrechtliche Regelungen nach DSGVO

Es gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach der DSGVO. Die Schule darf den Impf-, Genesenen- und Testnachweis nur verarbeiten, soweit dies zum Zwecke der Nachweiskontrolle erforderlich ist. Darüber hinaus wird ihr gestattet, die Daten bei der Anpassung des betrieblichen Hygienekonzepts zu verwenden. Es gilt der Grundsatz der Zweckbindung (Art. 5 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO). Eine Verarbeitung zu einem anderen Zweck ist nicht zulässig. Auf die beigefügte Anlage 1, die den Beschäftigten ausgefüllt auszuhändigen ist, wird verwiesen.

5. Negativbescheinigungen

Testbescheinigungen werden seitens der Schule nur für dienstlich veranlasste Veranstaltungen ausgestellt, für deren Teilnahme ein negativer Testnachweis erforderlich ist (3-G oder 2-G-plus-Regel). In diesem Fall müssen Selbsttests unter Aufsicht durchgeführt werden.

6. Schulfahrten

Mehrtägige Schulfahrten im Sinne des Schulfahrtenerlasses werden bis einschließlich 31. Januar 2022 untersagt; dies gilt für das In- und Ausland. Bei eintägigen Fahrten ist eine kurzfristige Stornierungsfrist (1 Woche) vorzusehen. Vor der Durchführung der Veranstaltung sollen die Schulen mit Blick auf das jeweils aktuelle Infektionsgeschehen prüfen, ob das pädagogische Interesse an der Veranstaltung das infektiologische Risiko überwiegt.

Den Schulen in freier Trägerschaft wird empfohlen, sich an diesen Weisungen zu orientieren.

Diese Rundverfügung 31 / 2021 ersetzt die Rundverfügung des RLSB xyz 29/2021 vom 10. Oktober 2021 und 30/2021 vom 23. November 2021.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige schulfachliche Dezernentin oder Ihren zuständigen schulfachlichen Dezernenten oder an die für Sie zuständige Servicestelle in dem zuständigen Regionalen Landesamt für Schule und Bildung **Braunschweig, Hannover, Lüneburg oder Osnabrück.**

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

(Diese Rundverfügung